

Verordnung zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften im Land Berlin

§ 9 Gebührenfestsetzung

(1) Für Amtshandlungen der Standesbeamtinnen oder Standesbeamten werden Gebühren und Auslagen nach dem zu dieser Verordnung anliegenden Gebührenverzeichnis festgesetzt.

(...)

Gebührenverzeichnis (zu § 9 Absatz 1)

| Eheschließung | Euro |
|--|-------------|
| 1. Prüfung der Ehefähigkeit | |
| a) bei der Anmeldung der Eheschließung | 45 |
| b) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses | 45 |
| c) sofern in den Fällen der Buchstaben a) und b) ausländisches Recht zu beachten ist, pro Ehegatten zusätzlich | 45 |
| d) bei der Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Staatsangehörige | 45 |
| 2. Durchführung der Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt | 40 |
| 3. Vornahme der Eheschließung | |
| a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließungen bei lebensbedrohender Erkrankung | 80 |
| b) außerhalb von Amtsräumen oder in Außenstellen des Standesamtes - je nach Aufwand | 75-150 |
| c) in geschlossenen Anstalten - je nach Aufwand | 75-150 |
| 4. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zusätzlich pro Ehegattin oder Ehegatte, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist | 80 45 |

Namensrechtliche Erklärungen

5. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften, sofern diese Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung nicht zugleich mit

| | |
|--|----|
| einem Antrag nach den §§ 34, 35 oder 36 des Personenstandsgesetzes abgegeben wird | 25 |
| 6. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtentwicklung | 15 |
| 7. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung | 12 |
| 8. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung | 12 |
| 9. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Bestimmung der Reihenfolge der Vornamen im Geburtenregister (Vornamensortierung) | 12 |
| 10. Erteilung jeder weiteren Bescheinigung, die gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsschritt hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 6 bis 9 | |

Sonstige Amtshandlungen

| | |
|--|----------|
| 11. Antrag auf Beurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft zusätzlich pro Lebenspartnerin oder Lebenspartner, wenn für sie oder ihn ausländisches Recht zu beachten ist | 80 45 |
| 12. Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt | 30 |
| 13. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenregister, dem Sterberegister, den früheren Standesregistern | 12 |
| 14. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch | 12 |
| 15. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 2008 als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch | 12 |
| 16. Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde | 12 |
| 17. Zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Nrn. 13 bis 16 | |
| 18. Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU)2016/1191 (EU-Apostillen-Verordnung; § 1120 ZPO) für die Verwendung einer Personenstandsurkunde im Ausland | 12 |
| 19. Erteilung einer Auskunft aus oder die Gewährung der Einsicht in a) Personenstandsregister oder Lebenspartnerschaftsregister b) Sammelakte | 6 12 |

| | |
|--|-----------|
| 20. Entgegennahme eines Antrages auf Ausstellung einer Personenstands-surkunde durch ein anderes als dem für die Ausstellung zuständigen Standesamt und die Beglaubigung der übermittelten Personenstands-surkunde | 6 |
| 21. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können - je nach Aufwand | 20-80 |
| 22. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie | 12 |
| 23. Antrag auf Beurkundung eines Geburtsfalles, der sich im Ausland ereignet hat sofern ausländisches Recht zu beachten ist | 80 160 |
| 24. Antrag auf Beurkundung eines Sterbefalles, der sich im Ausland ereignet hat sofern ausländisches Recht zu beachten ist | 40 80 |
| 25. Beurkundung der Vaterschafts- oder der Mutterschaftsanerkennung | 40 |
| 26. Beurkundung der Zustimmungserklärung zu einer Vaterschaftsanerkennungs- oder Mutterschaftsanerkennungserklärung, soweit sie nicht bereits in der dortigen Erklärung beurkundet wurde | 40 |
| 27. Beurkundung einer Erklärung, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft widerrufen wird | 20 |
| 28. Benutzung der Personenstandsregister und Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke - je nach Aufwand | 40-200 |
| 29. Suche in der Register- und Urkundensammlung des Standesamtes I | 30 |

Die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17a Absatz 2 des Personenstandsgesetzes) ist gebührenfrei.
Für die Nutzung des in den Standesämtern vorhandenen Archivguts sind die in der Anlage zur Landesarchiv-Benutzungsordnung vom 4. März 2008 (ABl. S. 1018) enthaltenen Gebührentatbestände entsprechend anzuwenden.